

Die Streitigkeiten wegen des Arbeitsentgelts der Genossenschaftsbauern sind von besonderer Bedeutung.

In dem Verfahren CV 123/57 vor dem Kreisgericht Großenhain ergab sich die Frage, ob die Mitgliederversammlung der LPG beschließen kann, daß diejenigen Mitglieder, die vorzeitig, insbesondere vor der Ernte, ausscheiden, keinen Anspruch auf ihren Anteil an Naturalien haben. Nach unserer Auffassung ist ein solcher Beschluß unzulässig. Bei den Naturalleistungen wird auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung lediglich das verteilt, was erarbeitet worden ist. Dabei ist davon auszugehen, daß jedes Mitglied durch seine Arbeitsleistung zu dem Arbeitsergebnis beigetragen hat. Das ausscheidende Mitglied hat deshalb auch Anspruch auf die seinen geleisteten Arbeitseinheiten entsprechende Naturalleistung.

Schwierig ist das Problem der Bezahlung von Arbeitseinheiten an ausgeschiedene Mitglieder. Vor dem Kreisgericht Großenhain war z. B. ein Verfahren anhängig, in dem ausgeschiedene LPG-Mitglieder forderten, ihnen den Differenzbetrag zwischen dem gezahlten Vorschuß und der geplanten Höhe der Arbeitseinheit auszuzahlen. Diese Mitglieder waren im September aus der LPG ausgeschieden. Bei der Jahresabrechnung ergab sich, daß die LPG gegenüber einer geplanten Zahlung von 7 DM je Arbeitseinheit einen viel geringeren Betrag erarbeitet hatte. Als Vorschuß waren aber bereits 70 Prozent der nach dem Plan zu erwartenden Anteile auf die Arbeitseinheiten ausgezahlt worden. Die Mitgliederversammlung beschloß nun, die Anteile voll auszuzahlen und den Differenzbetrag zwischen Vorschuß und geplanter Höhe der Arbeitseinheit zu kreditieren. Sie lehnte es jedoch ab, diesen Differenzbetrag an die bereits im September ausgeschiedenen Mitglieder auszuzahlen. — Das Kreisgericht hatte die LPG zur Zahlung des Differenzbetrages verpflichtet. Diese Entscheidung wurde unter schriftsätzlicher Mitwirkung der Abteilung IV des Bezirksstaatsanwalts im Berufungsverfahren aufgehoben.

Zur Klärung der Höhe des Anspruchs muß man drei Fälle auseinanderhalten:

Das ausgeschiedene Mitglied hat grundsätzlich Ansprüche nur bis zur Höhe des tatsächlich erarbeiteten Wertes der Arbeitseinheit. Wenn die geplante Höhe der Arbeitseinheit am Jahresende erreicht ist und daher auf Grund der eigenen Leistungen der LPG voll ausgezahlt werden kann, dann hat auch das ausgeschiedene Mitglied Anspruch auf die Auszahlung der geplanten Höhe der Arbeitseinheit.

Wird am Jahresende festgestellt, daß der zur Auszahlung gelangende Betrag für die Arbeitseinheiten nicht den geplanten Betrag erreicht, wohl aber über dem Vorschuß liegt, dann hat das ausscheidende Mitglied Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen dem gezahlten Vorschuß und der tatsächlich erarbeiteten Höhe der Arbeitseinheit.

Liegt die erarbeitete Höhe der Arbeitseinheit unter dem bereits ausgezahlten Vorschuß und beschließt die

Mitgliederversammlung, einen Stützkredit aufzunehmen, um die Arbeitseinheit in der geplanten Höhe auszuzahlen, dann hat das ausgetretene Mitglied keinen Anspruch auf die Auszahlung des Differenzbetrags zwischen dem erhaltenen Vorschuß und der zur Auszahlung kommenden geplanten Höhe der Arbeitseinheit. Nimmt die LPG einen Kredit auf, um die Auszahlung zu ermöglichen, so können nur die LPG-Mitglieder aus dieser Kreditaufnahme Rechte herleiten, nicht aber ausgetretene Mitglieder. Diese behalten lediglich den Vorschuß auf die Arbeitseinheit. Eine Rückforderung des eventuell überhöhten Vorschusses ist nicht möglich, da eine ungerechtfertigte Bereicherung nicht vorliegt und in den meisten Fällen eine Haftungsgrundlage nicht existiert.

Hervorzuheben sind auch diejenigen Verfahren, die Schadensersatzansprüche gegenüber Mitgliedern zum Inhalt haben. Das sind zumeist Verfahren gegen ehemalige LPG-Vorsitzende, die wegen Veruntreuung von genossenschaftlichem Eigentum bzw. nachlässiger und nicht ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung in Anspruch genommen wurden. Diese Verfahren mit ihren hohen Streitwerten beweisen, daß die Unterstützung und Anleitung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch die Räte der Kreise noch nicht befriedigend entwickelt sind. — Auf solche Verfahren muß der Staatsanwalt bei der Mitwirkung besonders achten und sie zur Vermeidung ähnlicher Fälle in den LPG auswerten.

Die Überprüfung der Rechtsprechung auf dem Gebiet des LPG-Rechts im Bezirk Dresden hat gezeigt, daß es nach wie vor erforderlich ist, solchen Verfahren besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Daraus ergeben sich einige Schlußfolgerungen für die staatsanwaltliche Arbeit:

1. Jeder Staatsanwalt muß sich noch eingehender mit den Fragen des LPG-Rechts befassen. Die Mitwirkung in diesen Verfahren darf sich nicht auf die Terminsteilnahme beschränken. Sie muß auf den Prozeßverlauf aktiver Einfluß nehmen. In problematischen Verfahren muß der Staatsanwalt schriftsätzlich Stellung nehmen. Positive Ergebnisse zeigte diese Art der Mitwirkung z. B. im Kreis Riesa.

2. Es ist erforderlich, die Genossenschaftsbauern mit dem LPG-Recht vertraut zu machen und damit zur Entwicklung ihres Bewußtseins beizutragen. Zu diesem Zweck müssen Verfahren, an denen eine LPG beteiligt war, zum Gegenstand von Mitgliederversammlungen gemacht werden. Die in den Verfahren auftauchenden Probleme sind auch für Aussprachen in den Beiräten für Fragen der LPG beim Rat des Kreises geeignet.

Die Kreisstaatsanwälte haben darüber hinaus mit den Räten der Kreise, Abt. Landwirtschaft, Verbindung aufgenommen, um zu erreichen, daß Themen des LPG-Rechts in der Winterschulung der Genossenschaftsbauern behandelt werden.

Die neugewählten Schöffen zu aktiver Mitarbeit gewinnen

Von Dr. KURT GÖRNER, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Die Wahlen der Schöffen für die Kreisgerichte stehen kurz vor dem Abschluß. Die kommenden Wochen dürfen nicht ungenutzt bleiben, damit auch die neugewählten Schöffen vor Beginn der neuen Schöffperiode bereits weitgehend ihre Aufgaben kennengelernt und enge Verbindung zu ihrem Gericht hergestellt haben. Etwa die Hälfte aller Schöffen wird erstmalig in dieser Funktion tätig sein. Das erfordert große Anstrengungen, um sie in die vielfältigen Aufgaben der Schöffentätigkeit einzuführen und sie mit ihren Rechten als Richter des Volkes vertraut zu machen. Bei der Anleitung der Schöffen sollte jeder Mitarbeiter des Gerichts und der Justizverwaltung von den folgenden Worten Walter Ulbrichts zur Begründung des Gesetzes über die Vervollkommnung der Arbeit des Staatsapparates und die Änderung des Arbeitsstils ausgehen:

„Die Mitarbeiter des Staatsapparates müssen von dem Bewußtsein erfüllt sein, daß die Volksmassen die Träger des gesellschaftlichen Fortschritts sind.

Deshalb ist die Teilnahme der Massen an der Leitung von Staat und Wirtschaft, die Gewährleistung der demokratischen Ordnung, die enge Verbindung der Mitarbeiter des Staatsapparates mit den Massen, die sorgfältige Beachtung der Vorschläge und der Kritik der Massen von entscheidender Bedeutung.“

Die nächsten Jahre verlangen auch eine Vervollkommnung des Arbeitsstils in der Justiz, die sich nicht zuletzt in der Zusammenarbeit mit den Schöffen zeigen muß. Zwar geht es bei uns nicht um strukturelle Veränderungen oder grundsätzliche Umstellungen in den Arbeitsformen — in bezug auf die Schöffen werden die Gerichte von den bisherigen Arbeitsmethoden ausgehen können und müssen —, aber noch gibt es eine ganze Reihe bedeutsamer Möglichkeiten der Weiterentwicklung, z. B. in der konzentrierten Durchführung der Zivilverfahren.